

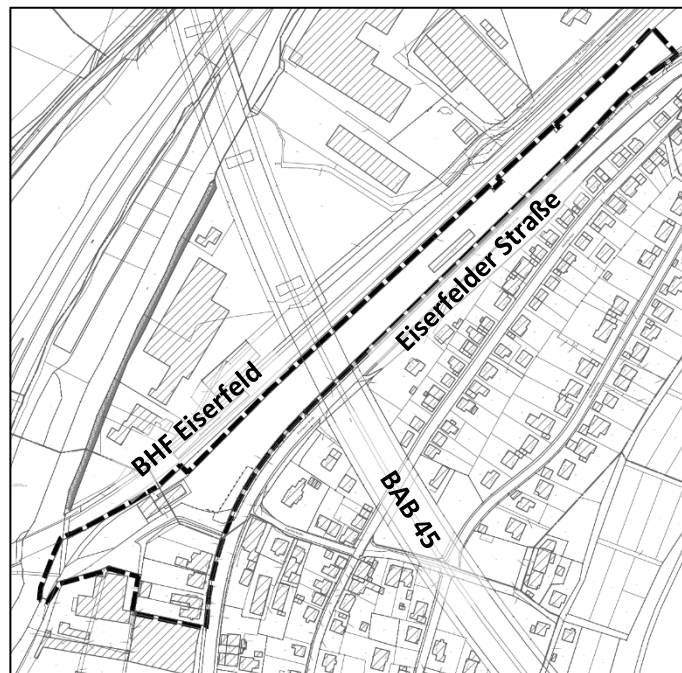


Bebauungsplan Nr. 463 „Bahnhof Eiserfeld“ - Rechtskraft -

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat am 25. März 2026 den Bebauungsplans Nr. 463 „Bahnhof Eiserfeld“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung als Satzung beschlossen. Das Planungsziel ist die städtebauliche Aufwertung des Areals und die planungsrechtliche Umsetzung des Rahmenplans „Bahnhof Eiserfeld“.

Das Plangebiet umfasst zirka 2,07 Hektar und liegt an der „Eiserfelder Straße“. Es grenzt nördlich und westlich an Bahnlinien und im Süden an Gewerbebauten. Überspannt wird das Plangebiet von der Siegtalbrücke (BAB 45). Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Eiserfeld, Flur 8, Flurstücke 421, 448, 449, 481, 482, 545, 559, 560 und Flur 9, Flurstücke 582 (teilweise), 586 und 587.

Geltungsbereich



Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Abweichungen zum Flächennutzungsplan wurden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 463 schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung der Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 463 "Bahnhof Eiserfeld" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 463 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, in der Abteilung Bauaufsicht, Servicestelle Bauberatung (aktuell: Zimmer 222) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zudem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (aktuell: www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 30. März 2026

gez. Tristan Vitt
Bürgermeister